



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 - Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die sich gemäß der Satzung aus einer Mitgliedschaft ergebenden Gebühren und Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind. Sie regelt außerdem die verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen, die sich aus der Beitragsordnung ergeben. Sofern die Beitragsordnung keine ausdrücklich andere Regelung vorsieht, werden alle Beiträge und Gebühren von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 – Beitragsgruppen

- Die Beitragsgruppe „Erwachsene“ umfasst alle Mitglieder, die keiner der nachfolgenden Beitragsgruppen zuzuordnen sind.
- Die Beitragsgruppe „Ermäßigte“ umfasst
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Schüler und Studenten sowie Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf jährlichen Antrag gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises bis zum 15.11. eines Kalenderjahres
 - Rentner ab dem Folgejahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach einmaliger Vorlage eines Rentennachweises
- Die Beitragsgruppe „Familie“ umfasst den Beitragszahler für maximal zwei in ehelicher Gemeinschaft lebende Erwachsene und deren leibliche oder adoptierte Kinder, sofern diese die Voraussetzungen einer ermäßigten Mitgliedschaft erfüllen.
- Die Beitragsgruppe „Familienangehörige“ umfasst die in 3. definierte Gruppe ohne dessen Beitragszahler. Sie wird beitragsfrei gestellt.
- Die Beitragsgruppe „Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende“ wird beitragsfrei gestellt.

§ 3 – Abteilungsbeitrag

Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 – Beitragszahlung

- Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ressortleiters Verwaltung.
- Der Grundbeitrag kann entweder jährlich (im Februar) oder halbjährlich (im Februar und August) gezahlt werden. Die Zahlungsweise ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Bei fehlender Angabe erfolgt eine jährliche Zahlungsweise.
- Die Abteilungsbeiträge werden jährlich im April erhoben.
- Bei unterjährigem Eintritt werden der Grundbeitrag und der Abteilungsbeitrag anteilig erhoben.
- Die Beiträge werden jeweils mit Wirkung zum 18. des betreffenden Monats eingezogen.

§ 5 - Sonderbeiträge

Sonderbeiträge sind Beiträge für sportliche und kulturelle Programme, die nicht den Abteilungsbeiträgen zuzuordnen sind. Sie werden monatlich erhoben. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsfristen.

§ 6 – Gebühren

Verwaltungsgebühren:

- Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.
- Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch Barzahlung und Rücklastschriften – z.B. durch mangelnde Kontodeckung, Widerspruch oder falsche Kontoangaben – erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € zzgl. der entstandenen Bankgebühren.

§ 7 – Anträge

Anträge – z.B. auf Beitragsermäßigung oder Kündigung - sind ausschließlich schriftlich zu stellen. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.

§ 8 – Kündigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft
 - durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins und
 - unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist und
 - ausschließlich zum 31.12. eines Jahres
 erfolgen. Die Kündigungsfrist für das laufende Jahr endet somit am 15. November, maßgeblich hierfür ist der Tag des Kündigungseinganges in der KuSG-Geschäftsstelle.
- Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge besteht nicht.
- Für die Abteilung KuSG-Drachen gilt wegen deren Mitgliederstruktur ein gesondertes Kündigungsrecht.
 - Der Austritt kann frühestens nach sechs Monaten Mitgliedschaft - in der in Abs. 1. a und b beschriebenen Form - auch unterjährig erfolgen.
 - Die Mitgliedschaft verlängert sich um weitere sechs Monate, wenn nicht frist- und formgerecht gekündigt wurde.
 - Wird eine Mitgliedschaft unterbrochen bzw. ruht eine Mitgliedschaft wegen einer externen Maßnahme (Therapie o.ä.), so verlängert sich diese Mitgliedschaft um die Dauer der Unterbrechung („Summenlaufzeit“)
 - Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Abs. 2.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Die Änderung dieser Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Beitragsgruppen	halbjährlich	jährlich
Ermäßigte	39,-€	78,-€
Erwachsene	54,-€	108,-€
Familie	108,-€	216,-€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Abteilungsbeitrag jährlich	Erwachsene	Ermäßigte	Familie
Basketball	42,-€	30,-€	84,-€
Handball	32,-€	24,-€	48,-€

	Sonderbeitrag monatlich	Bemerkungen	Kündigungsfrist
Minis (Tanzmäuse)	20,00 €	ccc-Kurs	jederzeit zum Ende des Folgemonats
Dancing Kids	Je 20,00 €	Je ccc-Kurs	
ccc Jugend-Flat	26,00 €	berechtigt zum Besuch aller ccc-Kurse	
Viet Vo Dao Drachen	48,50 €	für entwicklungsverzögerte Kinder	siehe § 8 Abs. 3
Viet Vo Dao	19,00 €	eine Übungseinheit pro Woche	siehe § 8 Abs. 1 und 2
	38,00 €	zwei Übungseinheiten pro Woche	
	57,00 €	drei Übungseinheiten pro Woche	